

An alle dem LMV unterstellten  
Betriebe im Kanton Aargau

## **PBK-Info Nr. 02**

Oktober 2013

Sehr geehrte Damen  
Sehr geehrte Herren

Die PBK Bau Aargau (Paritätische Berufskommission) freut sich, Ihnen die zweite PBK-Info zu präsentieren.

Ab 1. September 2013 gilt die Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) für die Anpassung der effektiven Löhne 2013 sowie für die Anpassung der Basislöhne 2013 gemäss Art. 41 Abs. 2 LMV, gemäss Anhang 13 und 17 zum LMV. Die AVE gilt auch für die Anpassung der Vollzugs- und Aus-/Weiterbildungskosten gemäss Art. 8 Abs. 4 LMV.

Bundesratsbeschluss vom 26. Juli 2013

Die Basislöhne sind auf der Website des SBV [www.baumeister.ch](http://www.baumeister.ch) oder auf der Website des baumeister verbandes aargau [www.baumeister.ag](http://www.baumeister.ag) publiziert:

---

### **Folgende Themen haben wir für Sie in dieser Ausgabe ausgewählt:**

#### **Eigene PBK-Telefonnummer**

Die PBK Bau AG betreibt ab dem 15. Oktober 2013 eine eigene Telefonnummer. Damit können bei Bedarf Umleitungen geschaltet oder mittels Ansage Informationen an den Anrufer übermittelt werden. Wir bitten Sie, in Zukunft für PBK-Angelegenheiten die neue Nummer oder E-Mail-Adresse zu verwenden

PBK Bau Aargau: 062 834 82 93 / info@pbkbauag.ch

#### **Ausweitung Kontrolltätigkeit der Arbeitsmarktkontrolle Bau Aargau (AMK)**

Ab 1. November 2013 nimmt die neue Abteilung „Spezialkontrollen“ der AMK die operative Tätigkeit auf. Es werden Arbeitnehmer während Tätigkeiten an Samstagen und ausserhalb der regulären Arbeitszeit kontrolliert.

Kontrolliert werden unter anderem bei Betrieben im Bauhauptgewerbe, ob die Samstagsarbeit gem. **Art. 27 LMV** gemeldet wurde. Künftig wird einem Betrieb, der gegen den LMV verstossen hat, indem die Samstagsarbeit nicht gemeldet wurde, eine Busse auferlegt (siehe PBK-Info Nr. 01).

Wir bitten daher alle Bauunternehmer, Samstagsarbeit künftig zu melden, damit wir keine Bussen aufzuerlegen haben.

### **Reisezeit**

Gemäss **Art. 54 LMV** ist die Reisezeit, die mehr als ½ Stunde pro Tag dauert, als Arbeitszeit zu qualifizieren und entsprechend zu entlönnen. Da die Reisezeit nicht zur Jahresarbeitszeit dazugezählt wird, ist die Reisezeit zwingend auf der monatlichen Stundenkarte separat aufzuführen.

#### *Beispiel 1: Baustelle mit mehr als 30 Minuten Reisezeit*

Arbeitszeit: Arbeitsbeginn gemäss AZ-Kalender 07:00 Uhr, Arbeitsschluss 17:00 Uhr

Abfahrt ab Werkhof zur Baustelle um 06:45 Uhr, Ankunft im Werkhof 17:50 Uhr. Ab 17:15 Uhr muss in diesem Fall die Zeit von mehr als 30 Minuten täglich, die der Arbeitnehmer für die Reisezeit zur Verfügung zu stellen hat, als Arbeitszeit vergütet (35 Minuten) werden. Es ist der tatsächliche Zeitaufwand für die Fahrten massgebend und die regelmässige Verkehrsintensität ist damit berücksichtigt. Die Reisezeit darf auf der Stundenkarte nicht mit der Arbeitszeit vermischt werden.

#### *Beispiel 2: Baustelle mit weniger als 30 Minuten Reisezeit*

Arbeitszeit: Arbeitsbeginn gemäss AZ-Kalender 07:00 Uhr, Arbeitsschluss 17:00 Uhr

Abfahrt ab Werkhof um 06:50 Uhr, Ankunft im Werkhof 17:15 Uhr. Die Reisezeit ist weniger als 30 Minuten und ist somit nicht zu vergüten.

Der LMV Art. 54 ist nicht AVE erklärt. Um eine Gleichbehandlung zwischen Verbandsfirmen und Aussenseitern sicherzustellen, wird der LMV Art. 54, obwohl nicht allgemeinverbindlich erklärt, in der Baubranche und in der Praxis jeweils auch bei Nichtverbandsfirmen berücksichtigt.

### **Mittagszulage**

In **Art. 60 Abs. 2 LMV** wird festgelegt, dass ein Arbeitnehmer nur dann Anspruch auf auswärtige Verpflegung hat, wenn er nicht „nach Hause“ (gemeint Anstellungsort, Werkhof) zurückkehren kann.

Der Betrieb sorgt nach Möglichkeit für ausreichende Verpflegung (Kantine / Restaurant). Fehlt diese Möglichkeit (Kantine / Restaurant usw.) oder können die Arbeitnehmer in der Mittagszeit nicht nach Hause, so ist ihnen unter folgender Voraussetzung eine Mittagsentschädigung auszurichten:

Die Mittagsentschädigung ist dann geschuldet, wenn der Arbeitnehmer während der Mittagspause von einer Stunde nicht mindestens während einer halben Stunde seine Mahlzeit einnehmen kann. Dies ergibt sich aufgrund von Art. 15 Abs. 1 lit. B Arbeitsgesetz. Benötigt der Arbeitnehmer mehr als eine halbe Stunde (massgeblicher Zeitaufwand für die Fahrzeiten) von seinem Arbeitsort zum Wohnort bzw. Anstellungsort, so ist die Mittagsentschädigung (zurzeit CHF 14.00) geschuldet.

Fährt zum Beispiel eine ganze Bauequipe während der Mittagspause in den Werkhof (Kantine), so gilt diese Fahrzeit als Reisezeit und muss, sofern das Tagestotal der Reisezeit 30 Minuten übersteigt, als Arbeitszeit entschädigt werden.

---

Gerne nehmen wir Wünsche und Anregungen für die nächsten Ausgaben der Broschüre „PBK-Info“ entgegen. Bitte per Mail an [lehner@pbkbauag.ch](mailto:lehner@pbkbauag.ch)

Peter Lehner, Geschäftsführer PBK Bau Aargau